



Universität St.Gallen

Der Rektor
Professor Dr. Thomas Bieger

Telefon +41 (0)71 224 22 04
Telefax +41 (0)71 224 27 50
thomas.bieger@unisg.ch

Universität St. Gallen
Dufourstrasse 50
CH-9000 St. Gallen

Herrn
PD Dr. Alexander Brunner
Rebwies 19B
8702 Zollikon

27. März 2013 TBI/CHE

Ernennung zum Titularprofessor für Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht auf den 1. August 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Brunner

Zu Ihrer Ernennung zum Titularprofessor gratuliere ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich und danke Ihnen für Ihr Engagement in der Lehre an unserer Universität und Ihren Einsatz für unsere Studierenden.

Ich wünsche Ihnen weiterhin interessante Herausforderungen auf Ihrem beruflichen Lebensweg und viel Erfolg und Befriedigung in Ihren Aktivitäten.

Freundliche Grüsse
UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Prof. Dr. Thomas Bieger
Rektor

- Genehmigungsbeschluss 874/2 des Senats vom 18. März 2013

Sitzung vom 18. März 2013

PD Dr. Alexander Brunner: Ernennung zum Titularprofessor für Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht (Commercial and Consumer Law as well as Procedural Law) auf den 1. August 2013: Beschluss

Auszug an:

- PD Dr. Alexander Brunner
 - Vorstand LS
 - Rektorat
 - Senat
-

Das Rektorat berichtet:

- A. Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Universitätsstatut (sGS 217.15, abgekürzt US) kann zum Titularprofessor ernannt werden, wer sich als Privatdozent durch mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität St.Gallen und durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat.

An der Abteilungsversammlung der Law School vom 25. Februar 2013 wurde auf Antrag der Evaluationskommission für PD Dr. Alexander Brunner, bestehend aus den Professoren Lukas Gschwend und Alfred Koller, beschlossen, dem Senat gestützt auf Art. 105 Abs. 1 lit. d US Antrag zu stellen, PD Dr. Alexander Brunner sei auf den 1. August 2013 zum Titularprofessor für Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht zu ernennen.

- B. PD Dr. Alexander Brunner wurde am 3. Oktober 1949 in Zürich geboren. Er ist Schweizer Bürger. Er studierte an der Universität Zürich, wo er 1975 das Lizenziat der Rechtswissenschaft erwarb. Zwischen 1975 und 1978 war Alexander Brunner Lehrbeauftragter der Graduate School of Business Administration / GSBA / Oekreal und absolvierte Postgraduate-Studien in Philosophie und Politologie an der Universität Zürich. Im Jahre 1985 dissertierte er an der Universität Zürich zum Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internationalen Privatrecht (AGB im IPR)“.

1978 trat Alexander Brunner als juristischer Sekretär in die Dienste der Zürcher Gerichte ein, vorerst am Bezirksgericht Zürich (1978-1980), später am Obergericht (1980-1982). 1982 wurde er zum Bezirksrichter gewählt. 1994 erfolgte die Wahl zum Oberrichter, seit 2001 ist er Mitglied des Handelsgerichts. Im Jahre 2004 erfolgte die Wahl zum nebenamtlichen Bundesrichter.

Neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit hat sich Alexander Brunner auf vielfältige Weise in Bereichen des Wirtschaftsrechts engagiert. So war er Vizepräsident der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen in Bern (Amtsdauer 1992-2007) und Mitglied der EFTA-CCC

(Consumer Consultative Commission) in Brüssel (mit Amtsdauer 1999-2008). In den Jahren 2004-2006 war er sodann Mitglied der Expertenkommission zur Totalrevision des Versicherungsvertragsrechts (VVG).

Gegenwärtig ist PD Dr. Alexander Brunner Präsident des Schweizer Verbandes der Richter in Handelssachen (SVRH) und Vizepräsident der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC/Strasbourg) sowie Vorstandsmitglied der Stiftung Juristische Weiterbildung Zürich (SJWZ).

Im Jahre 2008 erwarb er am Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR) den Titel eines "CEDR Accredited Mediators".

- C. PD Dr. Alexander Brunner ist seit 2006 als Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen aktiv. Er veranstaltet in regelmässigen Abständen Vorlesungen zum Verfahrensrecht. Darüber hinaus hält er Vorträge im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der Universität St.Gallen sowie von Drittinstitutionen.

Im März 2007 wurde Alexander Brunner zum Privatdozenten für Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St.Gallen ernannt. Seither hat er zahlreiche Publikationen verfasst. Besonders hervorzuheben ist seine Mitwirkung an einem von ihm zusammen mit Dominik Gasser und Ivo Schwander herausgegebenen Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, ferner seine Mitwirkung am Werk „Kollokations- und Widerspruchsklagen nach SchKG – Eine Einführung und Übersicht für die Praxis“. Darüber hinaus kann Alexander Brunner eine erhebliche Anzahl von Aufsätzen, insbesondere zu handels- und konsumrechtlichen Themen, vorweisen.

Die Lehrtätigkeit von PD Dr. Alexander Brunner ist von hoher inhaltlicher und didaktischer Qualität und geniesst bei den Studierenden hohe Wertschätzung. Aufgrund seiner breit abgestützten Kenntnisse und seiner praktischen Tätigkeit als Richter ist er hervorragend in der Lage, die sich stellenden Fragen sowohl den Studierenden als auch den Praktikerinnen und Praktikern verständlich zu vermitteln.

PD Dr. Alexander Brunner vermag aufgrund seiner fachlichen Ausrichtung, seiner ausgewiesenen Befähigung als akademischer Lehrer sowie als aktiver Forscher einen wertvollen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung an der HSG zu leisten.

- D. PD Dr. Alexander Brunner erfüllt neben den gesamtuniversitären Bedingungen für die Ernennung zum Titularprofessor auch vorbehaltlos die internen Richtlinien der Law School.

Der Senat beschliesst:

PD Dr. Alexander Brunner wird gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. e Universitätsstatut auf den 1. August 2013 zum Titularprofessor für Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht (Commercial and Consumer Law as well as Procedural Law) ernannt.

Universität St.Gallen (HSG)

Die Generalsekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hildegard', is written over the printed name of the General Secretary.

Hildegard Kölliker-Eberle, lic. iur. HSG



Universität St. Gallen

Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG)
verleiht

Dr. iur. Alexander Brunner

Bürger von Zürich und Hinwil/ZH
geboren am 3. Oktober 1949

aufgrund seiner kumulativen Habilitationsschrift zum Thema

„Wirtschafts- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht“

den akademischen Grad eines

Privatdozenten

mit der *venia legendi*

„Handels- und Konsumentenrecht sowie Verfahrensrecht“

St. Gallen, 1. März 2007

Prof. Ernst Mohr, PhD
Rektor

Prof. Dr. Hans Vest
Abteilungsvorstand

EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT

Antrittsvorlesung

Universität St.Gallen, Bibliotheksgebäude, Raum B111
Dienstag, 25. September 2007, 18.15 Uhr

Der Binnenmarkt der erweiterten Europäischen Union mit rund einer halben Milliarde Menschen ist auch für die Schweiz von grossem Interesse; im Rahmen der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit regeln Unternehmen und Privathaushalte auch transnational ihre vielfältigen Beziehungen, mitgestaltet durch europäisches Recht. Davon hat die Schweiz nach dem EWR-Nein 1992 einen Teil übernommen. Dieser autonome Nachvollzug ist ins Stocken geraten. Gleichzeitig versucht die EU nach Jahren der so genannten sektoriellen Richtlinien-Gesetzgebung mit einer Rechtszersplitterung als Folge der Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen einen ‚Gemeinsamen Referenzrahmen‘ für das Vertragsrecht zu schaffen. Bleibt die Schweiz davon unberührt?



Alexander Brunner studierte Rechtswissenschaft an der Universität Zürich und schloss das Studium 1975 ab. Nach postgraduate Studien in Philosophie und Politologie trat er 1978 in den Dienst der Gerichte ein. 1982 wurde er zum Zürcher Bezirksrichter, 1994 zum Oberrichter bzw. 2001 an das Zürcher Handelsgericht und sodann 2004 von der Vereinigten Bundesversammlung zum Bundesrichter im Nebenamt gewählt. Auf seine Dissertation (AGB im IPR) folgten über vierzig Publikationen zum Handels- und Konsumrecht sowie zum Verfahrensrecht. Seine praktischen Erfahrungen als Richter stellt er als Lehrbeauftragter in Zürich und St.Gallen zur Verfügung. Sodann hat ihn der Bundesrat zum Vizepräsidenten der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen in Bern und der entsprechenden EFTA-Konsultativkommission in Brüssel gewählt.

EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT

Antrittsvorlesung

Universität St.Gallen, Bibliotheksgebäude, Raum B111
Dienstag, 25. September 2007, 18.15 Uhr

PD DR. ALEXANDER BRUNNER, OBERRICHTER
Handelsgericht des Kantons Zürich

Inhaltsübersicht

1. Einleitung – *Internationales* Handelsrecht
 - 1.1 Wiener *Kaufrecht* 1980 (CISG, SR 0.221.211.1)
 - 1.2 UNIDROIT-Grundregeln der internationalen *Handelsverträge* 2004
2. *Rechtswissenschaftliche* Ansätze für ein *Europäisches* Vertragsrecht
 - 2.1 Europäische *Restatements* (Rechtsvergleichung)
 - 2.1.1 *Prinzipien* des Europäischen Vertragsrechts 1999/2003 (Lando)
 - 2.1.2 *Avantprojet* - Code Européen des Contrats 2001/2004 (Gandolfi)
 - 2.2 Europäischer *Acquis Communautaire* (Kohärenz-Analysen)
3. *Rechtsetzende Bestrebungen* der Europäischen Union
 - 3.1 Mitteilung der EU-Kommission zum *Europäischen Vertragsrecht* 2001
 - 3.2 Entschliessung des Rates zur *Kohärenz des Vertragsrechts* 2003
 - 3.3 Grünbuch zum *Verbrauchervertragsrecht* 2006
 - 3.4 Fortschrittsbericht zum *Gemeinsamen Referenzrahmen* 2007
4. *Aktuelle Tagungen 2007* zum Europäischen Vertragsrecht
 - 4.1 United Nations Commission on International Trade Law 2007
 - 4.2 Drittes Europäisches Diskussionsforum: Kohärenz im Vertragsrecht 2007
 - 4.3 Vierter Europäischer Juristenkongress 2007
 - 4.4 EFTA und Schweiz unberührt? - EFTA-CCC und EKK 2007
5. *Relevanz* des Europäischen Vertragsrechts für die Schweiz
 - 5.1 Europäischer *Acquis Communautaire* 1992 (Eurolex-Swisslex)
 - 5.2 *Umgesetztes* bzw. kohärentes Europäisches Vertragsrecht in der Schweiz
 - 5.2.1 Preisbekanntgabe vor Vertragsschluss (PBV)
 - 5.2.2 Haustürgeschäfte und ähnliche Verträge (OR 40a ff.)
 - 5.2.3 Pauschalreise-Verträge (PRG)
 - 5.2.4 Konsumkreditverträge (KKG)
 - 5.3. *Nicht umgesetztes* Europäisches Vertragsrecht in der Schweiz
 - 5.3.1 Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13)
 - 5.3.2 Schutz der Erwerber von Teilzeitnutzungsrechten (RL 94/47)
 - 5.3.3 Fernabsatzverträge (RL 97/7)
 - 5.3.4 Konsumentenkaufvertrag und Konsumgütergarantien (RL 1999/44)
6. *Würdigung* des Europäischen Vertragsrechts aus Schweizer Sicht
 - 6.1 Kohärenz-Aufgaben der Schweizer *Gesetzgebung*
 - 6.2 Kohärenz-Aufgaben der Schweizer *Rechtsprechung*
 - 6.3 Europäisches und schweizerisches Vertragsrechts in der *Lehre*

*Materialien zu Inhalt Ziff. 2.1.1***Principles of European Contract Law / Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts 1999/2003 (PECL bzw. 'Lando-Prinzipien')**

Ole Lando & Hugh Beale (eds.) *The Principles of European Contract Law Parts I and II*, prepared by the Commission on European Contract Law, 1999, Kluwer Law International, Hague, The Netherlands. -- *Ole Lando, Eric Clive, André Prüm & Reinhard Zimmermann* (eds.) *Principles of European Contract Law, Part III* 2003, The Hague, London, Boston → deutsch: Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, Kommission für Europäisches Vertragsrecht, Deutsche Ausgabe von *Christian von Bar, Reinhard Zimmermann*, Sellier European Law Publishers, München 2002. -- Grundregeln des Europäischen Vertragsrecht, Teil III, Kommission für Europäisches Vertragsrecht, Deutsche Ausgabe von *Christian von Bar, Reinhard Zimmermann*, Sellier European Law Publishers, München 2005.

*Materialien zu Inhalt Ziff. 3***Entwicklungsschritte der EU zu einem Europäischen Vertragsrecht:**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht, KOM(2001)398

Entschließung des Rates zum Thema „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“ (2003/C 246/01)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM(2003)68

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands - weiteres Vorgehen, KOM(2004)651

Bericht der Kommission: Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005)456

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands: weiteres Vorgehen (2005/2022(INI)), P6 TA(2006)0109

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013), Text von Bedeutung für den EWR.

Grünbuch der EU-Kommission: Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, KOM(2006)744, 08.02.2007

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Verbraucherpolitische Strategie der EU (2007-2013), KOM(2007)99 / 13.03.2007

Bericht der Kommission: Zweiter Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen, KOM(2007)447 / 25.07.2007

Materialien zu Inhalt Ziff. 4

United Nations Commission on International Trade Law / Vierte Session, 25.06.-12.07.2007. Generalthema: Modern Law for Global Commerce. Sitzung 11.07.2007: Leitung: Ole LANDO.

The European contract law project (DIANA WALLIS)

National, regional and global contract law: what is needed and when (JEAN-PAUL BÉRAUDO)

Global and regional harmonization: the Russian perspective (SERGUEI N. LEBEDEV)

Global and regional harmonization: the Chinese perspective (Ms. Yuejiao Zhang)

Konferenz vom 1./2. März 2007 der deutschen Ratspräsidentschaft in Stuttgart zum **Gemeinsamen Referenzrahmen** und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Die Veranstaltung war die dritte Konferenz in einer Serie von europäischen Diskussionsforen. Sie wurde von der deutschen Bundesministerin für Justiz und der Kommissarin für Verbraucherschutz eröffnet. Die Konferenz zählte rund 250 Teilnehmer, darunter Mitglieder des Expertennetzwerks interessierter Kreise für den Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR-net = Common Frame of Reference), Experten der Mitgliedstaaten, Vertreter der Regierungen, Vertreter von Unternehmer- und Verbraucherseite als auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments.

4. Europäischer Juristentag vom 3./5. Mai 2007 in Wien. *Abt.: Europäisches Vertragsrecht.*

Diese zivilrechtliche Thematik wurde gewählt, weil die EU-Kommission sich schon seit längerem bemüht, den Zustand des **gemeinschaftlichen Vertragsrechts** und vor allem des Verbraucherrechts zu verbessern. Sie plant, Grundsätze und einzelne Regelungen des Vertragsrechts in einem **Gemeinsamen Referenzrahmen** darzustellen. Dabei soll es sich nicht etwa um ein für die europäischen Bürger und Gerichte verbindliches Rechtsinstrument handeln, sondern um ein maßgebliches Hilfsmittel für die gesetzgeberische Arbeit der Kommission. Ungeachtet dessen wird der Gemeinsame Referenzrahmen beachtliche Auswirkungen zeitigen. Parallel dazu laufen Bemühungen, das **Europäische Verbraucherrecht** zu bewerten und zu verbessern.

*Generalberichterstatte*r: REINHARD ZIMMERMANN.

Themenauswahl:

Brauchen wir ein europäisches Vertragsrecht? (STEPHEN WEATHERILL)

Europäisches Vertragsrecht und weltweite Entwicklungen im Vertragsrecht (M. J. BONELL)

Die Kohärenz des europäischen Vertragsrechts und das Projekt des Gemeinsamen Referenzrahmens (BRIGITTA LURGER)

STANDING COMMITTEE OF THE EFTA STATES. EFTA-CCC, Sitzung 30.05.2007 in Brüssel

Themen der Beratungen u.a.:

Grünbuch COM(2006)744

Mitteilung zur konsumentenpolitischen Strategie 2007-2013 COM(2007)99

Entscheid 1926/2006/EC vom 18. Dezember 2006 betreffend Konsumentenpolitik 2007-2013

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen / EKK, Sitzung 04.09.2007 in Bern

Themen der Beratungen u.a.:

Grünbuch COM(2006)744

Mitteilung zur konsumentenpolitischen Strategie 2007-2013 COM(2007)99

Entscheid 1926/2006/EC vom 18. Dezember 2006 betreffend Konsumentenpolitik 2007-2013

Rechtsvergleich EU/CH

Materialien zu Inhalt Ziff. 5

Grünbuch: Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz, KOM(2006)744 - Anhang II: Überprüfte Verbraucherschutzrichtlinien Rechtsvergleich EU - CH	
EU	CH
Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).	<i>Teilweise umgesetzt: OR 40a ff.</i> Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen, SR 220
Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).	<i>Teilweise umgesetzt: PRG</i> Pauschalreisegesetz, SR 944.3
Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).	<i>Nicht umgesetzt: AGB</i> Expertenkommission Totalrevision VVG 2006: Anhang: Ergänzung mit OR 20a Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 3. Juni 2003 betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 10. April 2000 betreffend die allgemeine Geschäftsbedingungen
Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitanutzungsrechten an Immobilien (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83).	<i>Nicht umgesetzt: Time-Share</i> Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 12. Juni 1997 betreffend Time-Sharing
Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).	<i>Nicht umgesetzt: Fernabsatz</i> PI Sommaruga 2006 (Ergänzung OR 40a ff. Fernabsatz) RK-NR 14.09.2007 → Ablehnung Empfehlung der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen vom 7. Dezember 1999 über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz – mit Anhang: Vergleich zwischen dem Schweizer Recht und Europäischen Richtlinie 97/7/EG (nur franz.)
Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).	<i>Umgesetzt/ autonome Regelung: PBV (UWG 16 ff.)</i> Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen betreffend der Angabe von Preisen vom 2. Oktober 2001 (nur französische Version)
Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).	<i>Nicht umgesetzt: Konsumentenkauf</i> Vorläufige Ablehnung des BG über den elektronischen Geschäftsverkehr
Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51).	<i>Nicht umgesetzt und auch problematisch, da CH nicht in EU</i> Kein Vertragsrecht → Transnationales Verfahrensrecht

Literaturauswahl :

AMSTUTZ MARC ET AL. (HRSG.), Europäisches Privatrecht. Ausgewählte Richtlinien, Bern 2005.

BRUNNER ALEXANDER, Verbraucherschutz, in: Andreas Kellerhals (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EG, Zürich 2007, 176 ff.

FURRER ANDREAS, Zivilrecht im gemeinschaftsrechtlichen Kontext. Das Europäische Kollisionsrecht als Koordinierungsinstrument für die Einbindung des Zivilrechts in das europäische Wirtschaftsrecht, Bern 2000.

GANDOLFI GIUSEPPE (Hrsg.), Code Européen des Contrats – Avantprojet, 2001/ 2004.

HEIDERHOFF BETTINA, Gemeinschaftsprivatrecht, 2. Aufl. 2007.

HUGUENIN CLAIRE, Europäisches Vertragsrecht auf dem Weg vom Konsumentenrecht zum Allgemeinen Vertragsrecht, in: Kellerhals (Hrsg.), Einführung ins europäische Wirtschaftsrecht, Zürich/ Basel/ Genf 2003, 173 ff.

HUGUENIN CLAIRE, Vertragsrecht, in: Andreas Kellerhals (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EG, Zürich 2006, 141 ff.

HUGUENIN CLAIRE/ MATHIAS HERMANN, Vertragsrecht, in: Andreas Kellerhals (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EG, Zürich 2007, 162 ff.

KÖTZ HEINZ, Europäisches Vertragsrecht, 2 Bde, Tübingen 1996 (zweiter Bd in Vorb.).

LANDO OLE/ BEALE HUGH, Principles of European Contract Law, Part I and II, Den Haag 2000.

LANDO OLE/ CLIVE ERIC/ PRÜM ANDRÉ/ BEALE HUGH, Part III, Den Haag 2003.

(Anm.: deutsche Übersetzung, siehe: Von Bar/Zimmermann).

LURGER BRIGITTA, Grundfragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union, Wien/New York 2002.

MAGNUS ULRICH/ MICKLITZ HANS-W., Schlussbericht. Haftung für Dienstleistungen, Rechtsvergleichung, Institut für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht, April 2004.

MANKOWSKI PETER, Formvorschriften und Europäisches Privatrecht, in: Reiner Schulze/ Hans Schulte-Nölke/ Ludovic Bernardeau (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, Köln 2002, 181-211.

REICH NORBERT/ MICKLITZ HANS-W., Europäisches Verbraucherrecht, 4.Aufl. 2003.

REICH NORBERT/ MICKLITZ HANS-W., The Basics of European Consumer Law, 2007.

REMIEN OLIVER, Die UNIDROIT-Prinzipien und die Grundlagen des Europäischen Vertragsrechts, in: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), The UNIDROIT Principles 2004, Zürich 2007, 67 ff.

REMIEN OLIVER, Verwirrspiele und Klärungsversuche in Sachen Europäisches Privatrecht, in: Andreas Furrer (Hrsg.), Europäisches Privatrecht im wissenschaftlichen Diskurs, Bern 2006, 125 ff.

RÖSLER HANNES, Europäisches Konsumentenvertragsrecht, Grundkonzeption, Prinzipien und Fortentwicklung, München 2004.

SCHULTE-NÖLKE/ SCHULZE REINER/ BERNARDEAU LUDOVIC (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, Köln 2002.

SCHULZE REINER, Der Acquis communautaire und die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, in: Schulte-Nölke/ Schulze Reiner/ Bernardeau Ludovic (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, Köln 2002, 3 ff.

SCHWANDER IVO/ BEHN KARSTEN, Entwicklungen im internationalen und europäischen Konsumentenvertragsrecht, JKR 2004 (Bern 2007), 119 ff.

VOGENAUER STEFAN/ WEATHERILL STEPHEN, Eine empirische Untersuchung zur Angleichung des Vertragsrechts in der EG, JuristenZeitung/ JZ 2005/18, 870 ff.

VON BAR CHRISTIAN/ ZIMMERMANN REINHARD, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, München 2002; Teil III, München 2005.

WEATHERILL STEPHEN, EU consumer law and policy, 2.ed., Cheltenham 2005.

ZERRES THOMAS, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts, München 2006.

ZWEIGERT/KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Tübingen 1996.

ZIMMERMANN, Die Unidroit-Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004 in vergleichender Perspektive, ZEuP 2005, 264 ff.

Abstract / CV

Abstract - Der Binnenmarkt der erweiterten Europäischen Union mit rund einer halben Milliarde Menschen ist auch für die Schweiz von grossem Interesse; im Rahmen der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit regeln Unternehmen und Privathaushalte auch transnational ihre vielfältigen Beziehungen, mitgestaltet durch europäisches Recht. Davon hat die Schweiz nach dem EWR-Nein 1992 einen Teil übernommen. Dieser autonome Nachvollzug ist ins Stocken geraten. Gleichzeitig versucht die EU nach Jahren der so genannten sektoriellen Richtlinien-Gesetzgebung mit einer Rechtszersplitterung als Folge der Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen einen ‚Gemeinsamen Referenzrahmen‘ für das Vertragsrecht zu schaffen. Bleibt die Schweiz davon unberührt?
HSGBlatt Nr. 5/ 17.09.2007 S. 5

CV - Alexander Brunner studierte Rechtswissenschaft an der Universität Zürich und schloss das Studium 1975 ab. Nach postgraduate Studien in Philosophie und Politologie trat er 1978 in den Dienst der Gerichte ein. 1982 wurde er zum Zürcher Bezirksrichter, 1994 zum Oberrichter bzw. 2001 an das Zürcher Handelsgericht und sodann 2004 von der Vereinigten Bundesversammlung zum Bundesrichter im Nebenamt gewählt. Auf seine Dissertation (AGB im IPR) folgten über vierzig Publikationen zum Handels- und Konsumrecht sowie zum Verfahrensrecht. Seine praktischen Erfahrungen als Richter stellt er als Lehrbeauftragter in Zürich und St. Gallen zur Verfügung. Sodann hat ihn der Bundesrat zum Vizepräsidenten der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen in Bern und der entsprechenden EFTA-Konsultativkommission in Brüssel gewählt.
HSGBlatt Nr. 5/ 17.09.2007 S. 5

ALEXANDER BRUNNER
Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht
Universität St. Gallen

Europäisches Vertragsrecht

Alexander Brunner

Der Binnenmarkt der erweiterten Europäischen Union mit rund einer halben Milliarde Menschen ist (auch) für die Schweiz von grossem Interesse; im Rahmen der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit regeln Unternehmen und Privathaushalte auch transnational ihre vielfältigen Beziehungen, mitgestaltet durch europäisches Recht. Davon hat die Schweiz nach dem EWR-Nein 1992 einen Teil übernommen. Dieser autonome Nachvollzug ist ins Stocken geraten. Gleichzeitig versucht die EU nach Jahren der so genannten sektoriellen Richtlinien-Gesetzgebung mit einer Rechtszersplitterung als Folge der Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen einen „Gemeinsamen Referenzrahmen“ für das Vertragsrecht zu schaffen. Bleibt die Schweiz davon unberührt?¹

I. Einleitung – Internationales Handelsrecht.....	472
II. Rechtswissenschaftliche Ansätze für ein Europäisches Vertragsrecht.....	474
1. Europäische Restatements (Rechtsvergleichung).....	474
2. Europäischer Acquis Communautaire (Kohärenz-Analysen)	475
III. Rechtsetzende Bestrebungen der Europäischen Union	477
IV. Aktuelle Tagungen 2007 zum Europäischen Vertragsrecht	482
V. Relevanz des Europäischen Vertragsrechts für die Schweiz.....	484
1. Europäischer Acquis Communautaire 1992 (Eurolex-Swisslex)	484
2. Umgesetztes Europäisches Vertragsrecht in der Schweiz	485
3. Nicht umgesetztes Europäisches Vertragsrecht in der Schweiz	487
VI. Würdigung des Europäischen Vertragsrechts aus Schweizer Sicht	491
1. Kohärenz-Aufgaben der Schweizer Gesetzgebung	491
2. Kohärenz-Aufgaben der Schweizer Rechtsprechung.....	492
3. Europäisches und schweizerisches Vertragsrecht in der Lehre	492
Anhang: Rechtsvergleich EU-CH der acht EU-Richtlinien gemäss Grünbuch 2006.....	493

I. Einleitung – Internationales Handelsrecht

1. Wiener Kaufrecht 1980 (CISG)

Eigentlich brauchen wir gar kein Europäisches Vertragsrecht – könnte man meinen. Die transnational tätigen Unternehmen könnten für ihre Geschäfte auf das so genannte Wiener Kaufrecht, d.h., das UNO-Übereinkommen von 1980 über Verträge für den internationalen Warenkauf² zurückgreifen. Viele europäische Staaten haben das Wiener Kaufrecht ratifiziert, aber auch z.B. die USA und China sowie die Schweiz³. Warum also die Schaffung eines besonderen Europäischen Vertragsrechts?

Das Wiener Kaufrecht hat den Warenkauf nur beschränkt vereinheitlicht. Es behandelt weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Übertragung des Eigentums. Es ist für die Massengeschäfte des Konsumentenkaufs nicht anwendbar, sondern nur für die Handelsgeschäfte. Zudem besteht es ausschliesslich aus so genannt dispositivem Gesetzesrecht.⁴ Die Parteien können es daher ganz oder teilweise weg bedingen. Es wird denn auch beklagt, dass die Parteien dies oft tun.

Nicht enthalten ist sodann das Allgemeine Vertragsrecht und naturgemäss alle übrigen Verträge des besonderen Vertragsrechts. Aus europäischer Sicht genügt das Wiener Kaufrecht daher nicht, einen funktionierenden Binnenmarkt für Unternehmen und Privathaushalte zu unterstützen.

¹ Die vorliegende Thematik war Gegenstand der Antrittsvorlesung vom 25. September 2007 an der Universität St. Gallen.

² CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods); sog. Wiener Kaufrecht vom 4. April 1980, SR 0.221.211.1. Aus der Literatur Peter Schlechtriem/Ingeborg Schwenzer, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 4. Aufl., München 2004; Peter Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, 4. Aufl., Tübingen 2007.

³ Das Schweizerische Bundesgericht hat das Wiener Kaufrecht in vielen Entscheiden berücksichtigt: vgl. z.B. zur neueren Rechtsprechung: BGE 129 III 18, BGE 128 III 370, BGE 126 III 59, BGE 122 III 426.

⁴ Art. 6 CISG.

Recht, Moral und Faktizität

Festschrift für Walter Ott

Herausgegeben von Sandra Hotz und Klaus Mathis

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2008

ISBN 978-3-03751-081-0

www.dike.ch